

28.05.98

R - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

FIBOR-Überleitungs-Verordnung (FIBOR-VO)**A. Zielsetzung**

Die „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Sätze für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR-Sätze) werden ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr festgestellt werden. Sie werden allerdings in Verträgen und Vorschriften als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet und müssen durch die Zinssätze ersetzt werden, die ihnen in ihrer Funktion am ehesten entsprechen. Das sind für die FIBOR-Sätze für Ein- bis Zwölfmonatsgeld die „EURO Interbank Offered Rate“-Sätze für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR-Sätze), die ab dem 1. Januar 1999 ermittelt werden. Für den „FIBOR-Overnight“-Satz ist dies der „EURO Overnight Index Average“-Satz für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight“) von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EONIA-Satz), der ebenfalls ab dem 1. Januar 1999 ermittelt wird.

B. Lösung

Die Ersetzung der FIBOR-Sätze durch die EURIBOR-Sätze beziehungsweise den EONIA-Satz ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Diese soll erlassen werden.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 515/98

28.05.98

R - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

FIBOR-Überleitungs-Verordnung (FIBOR-VO)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) - 680 00 - Fi 32/98

Bonn, den 28. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

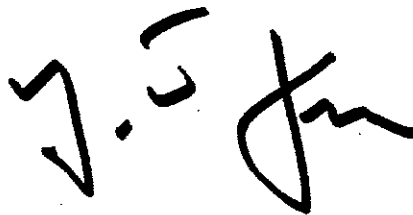
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

FIBOR-Überleitungs-Verordnung (FIBOR-VO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jm' or similar, located at the bottom of the document.

FIBOR-Überleitungs-Verordnung
(FIBOR-VO)

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom ..
(BGBl. I S. ...) verordnet die Bundesregierung:

§1

Ersetzung der FIBOR-Sätze durch die EURIBOR-Sätze
und den EONIA-Satz

(1) Soweit die „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Sätze für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen auf dem deutschen Markt auf ihrer seit dem 2. Juli 1990 geltenden Grundlage (FIBOR-neu-Sätze) als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet werden, treten an ihre Stelle die „EURO Interbank Offered Rate“-Sätze für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR-Sätze) für die entsprechende Laufzeit.

(2) Soweit der „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Satz für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight“) von ersten Adressen auf dem deutschen Markt („FIBOR-Overnight“-Satz) als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt an seine Stelle der „EURO Overnight Index Average“-Satz für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight“) von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EONIA-Satz).

(3) Soweit die „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Sätze für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt auf ihrer seit dem 12. August 1985 geltenden Grundlage (FIBOR-alt-Sätze) als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet werden, tritt an die Stelle des FIBOR-alt-Satzes für Dreimonatsgeld der EURIBOR-Satz für Dreimonatsgeld, multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Dreimonatsperiode und dividiert durch 90, und an die Stelle des FIBOR-alt-Satzes für Sechsmonatsgeld der EURIBOR-Satz für Sechsmonatsgeld,

multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Sechsmonatsperiode und dividiert durch 180. Abweichend von Satz 1 treten an die Stelle der FIBOR-alt-Sätze die EU-RIBOR-Sätze für die entsprechende Laufzeit, wenn eine Anpassung der Bestimmungen über die Berechnung unterjähriger Zinsen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom (BGBl. I S.) erfolgt.

§ 2

Anwendungsregelung

(1) § 1 ist auf Zinsperioden nicht anzuwenden, die auf einen vor Ablauf des 31. Dezember 1998 festgestellten FIBOR-Satz Bezug nehmen. Insoweit verbleibt es bei den zu Beginn der Zinsperiode vereinbarten FIBOR-Sätzen.

(2) § 1 ist für die in § 18 c Abs. 3 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und § 13 Abs. 2 Satz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bestimmten Zinssätze erst vom 1. April 1999 an anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

(Verkündungsformel)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Sätze für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR-Sätze) werden ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr festgestellt werden. Grundlage für die Feststellung der FIBOR-Sätze war bisher ein Vertrag der deutschen Bankenverbände mit einem deutschen Unternehmen, der zum 31. Dezember 1998 beendet und durch einen entsprechenden Vertrag der europäischen Bankenverbände für den Bereich der Europäischen Währungsunion mit einem europäischen Unternehmen abgelöst wird. Die FIBOR-Sätze werden allerdings in Verträgen und Vorschriften als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet und müssen nach Einstellung der FIBOR-Feststellung durch die Referenzzinssätze ersetzt werden, die ihnen in ihrer Funktion am ehesten entsprechen. Das sind für die FIBOR-Sätze für Ein- bis Zwölfmonatsgeld die „EURO Interbank Offered Rate“-Sätze für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR-Sätze), die ab dem 1. Januar 1999 auf Grund eines dem FIBOR-Vertrag vergleichbaren Vertrages ermittelt werden. Für den FIBOR-„Overnight“-Satz ist dies der EURO Overnight Index Average“-Satz für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight“) von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EONIA-Satz), der ebenfalls ab dem 1. Januar 1999 auf Grund des neuen Vertrages ermittelt wird.
2. Die EURIBOR-Sätze und der EONIA-Satz entsprechen nach Charakter und Erhebungsweise den FIBOR-Sätzen für die entsprechenden Laufzeiten. Der FIBOR ist ein durchschnittlicher Zinssatz für Termineinlagen erster Banken bei ersten Banken am deutschen Markt, der sich aus den Briefsätzen ergibt. Er wird täglich aus den Angebotssätzen von 19 (beim FIBOR-neu) bzw. 12 (beim FIBOR-alt) ausgewählten ersten Banken im deutschen Markt ermittelt. Auch die EURIBOR-Sätze und der EONIA-Satz sind durchschnittliche Zinssätze für Termineinlagen erster Banken bei ersten Banken. Abgestellt wird im Unterschied zu den FIBOR-Sätzen nicht auf den nationalen deutschen Markt, son-

dern auf den Markt aller Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion. Dieser Unterschied ist aber durch die Einführung der Währungsunion zwingend vorgegeben und daher nicht signifikant. Ähnlich wie die FIBOR-Sätze werden die EURIBOR-Sätze und der EONIA-Satz täglich aus den Meldungen ausgewählter erster Banken aus den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion ermittelt. Von den insgesamt maximal 64 für die EURIBOR-Sätze und den EONIA-Satz einmeldenden Banken haben zunächst 12 ihren Sitz in Deutschland. Dies ist etwas weniger als bei den seit dem 2. Juli 1990 ermittelten FIBOR-Sätzen, entspricht aber der Situation bei den seit dem 12. August 1985 ermittelten FIBOR-Sätzen (FIBOR-alt), in deren Ermittlung auch nur die Meldungen von 12 ausgewählten Banken einfließen. Bei der Ermittlung der EURIBOR-Sätze und des EONIA-Satzes werden aber nicht nur Meldungen von ausgewählten ersten Banken aus den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion berücksichtigt, sondern auch die Meldungen von 6 ausgewählten ersten Banken mit Sitz in Staaten außerhalb der Europäischen Union, die durch eine selbständige oder unselbständige Niederlassung auf dem Gebiet der Europäischen Währungsunion vertreten sind. Dies soll und wird gewährleistet, daß die EURIBOR-Sätze und der EONIA-Satz sehr marktnahe Zinssätze sind. Die Marktnähe wird außerdem dadurch sichergestellt, daß die zunächst ausgewählten ersten Banken nur solange meldeberechtigt bleiben, wie sie den auf den Geschäftsumfang bezogenen Kriterien entsprechen und über eine erstklassige Bonität verfügen. Hierüber wacht ein besonderer Ausschuß, das „EURIBOR Steering Committee“, der bereits gegründet wurde. Die Marktnähe zeichnet aber auch die FIBOR-Sätze aus; sie wird bei den EURIBOR-Sätzen sowie - in noch stärkerem Ausmaß - beim EONIA-Satz, der aus den streng vertraulichen effektiven Zinssätzen der Banken für Tagesgeld („Overnight“), gewichtet mit den darin getätigten Umsätzen, durch die Europäische Zentralbank errechnet wird, nur verfeinert.

3. Die Ersetzung der FIBOR-Sätze durch die EURIBOR-Sätze und den EONIA-Satz ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Diese soll erlassen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu §1 - Ersetzung der FIBOR-Sätze durch die EURIBOR-Sätze und den EONIA-Satz

Zu Absatz 1

§ 1 Abs. 1 bestimmt, daß die FIBOR-Sätze für Ein- bis Zwölfmonatsgeld als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen durch die EURIBOR-Sätze für die entsprechende Laufzeit ersetzt werden. Er lehnt sich in der Formulierung an § 1 Abs. 1 Satz 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes an. Damit wird erreicht, daß die Ersetzung umfassend Bezugnahmen auf den FIBOR in allen Verträgen und Vorschriften erfaßt.

Zu Absatz 2

§ 1 Abs. 2 bestimmt, daß der FIBOR-„Overnight“-Satz als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen durch den „EURO Overnight Index Average“-Satz (EONIA-Satz) ersetzt wird. Er lehnt sich - wie Absatz 1 - in der Formulierung an § 1 Abs. 1 Satz 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes an. Damit wird erreicht, daß die Ersetzung umfassend Bezugnahmen auf den FIBOR in allen Verträgen und Vorschriften erfaßt.

Zu Absatz 3

Für die seit dem 12. August 1985 ermittelten FIBOR-alt-Sätze für Drei- und Sechsmonatsgeld ist die Ersetzung durch die EURIBOR-Sätze für die entsprechende Laufzeit nicht ohne weiteres geeignet, weil die Zinsberechnungsmethode dort eine andere ist. Statt $\text{act}/360$ rechnet man bei FIBOR-alt mit $360/360$. Deshalb bestimmt Absatz 3, daß die betreffenden EURIBOR-Sätze mit Konvertierungsfaktoren zu multiplizieren sind, die den Effekt der unterschiedlichen Zinsberechnungsmethoden ausgleichen.

Absatz 3 regelt allein die Ersetzung des Zinssatzes. Die Frage, wie die Zinstage zu berechnen sind ist nicht Gegenstand der Vorschrift. Dies bestimmt sich nach den Bedingungen des betreffenden Rechtsgeschäfts und ggf. nach § 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro. Mit Rücksicht auf diese Sonderregelung soll Satz 1 nicht gelten und eine unmittelbare Ersetzung der

515/98

FIBOR-alt-Sätze durch die EURIBOR-Sätze für die entsprechende Laufzeit erfolgen, wenn eine Anpassung der Bestimmungen über die Berechnung unterjähriger Zinsen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom (BGBl. I S.) erfolgt.

Zu § 2 - Anwendungsregelung

Zu Absatz 1

Die in § 1 bestimmte Ersetzung der FIBOR-Sätze durch die EURIBOR-Sätze kann bei Tagesgeldeinlagen sofort wirksam werden, weil die Zinsperiode nur einen Tag beträgt. Bei Ein - bis Zwölfmonatsgeldern kann dagegen nicht so verfahren werden. Hier ist zu berücksichtigen, daß die Verordnung zu einem Zeitpunkt in Kraft treten würde, zu dem eine unter Geltung des FIBOR angefangene Zinsperiode noch zu Ende läuft. Hier ist die Ersetzung des maßgeblichen FIBOR-Satzes durch den entsprechenden EURIBOR-Satz nicht notwendig, weil für den Rest der betreffenden Zinsperiode der Zinssatz maßgeblich bleibt, der zu ihrem Beginn galt. Eine solche Ersetzung würde daher ohne Not in einen bestehenden Vertrag eingreifen und dessen Abwicklung auch nur stören. Entsprechendes würde gelten, wenn die Parteien sonst auf einen FIBOR-Satz zurückgegriffen haben oder zurückgreifen, der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 festgestellt wurde. Es soll daher in diesen Fällen bei den feststehenden FIBOR-Sätzen bleiben.

Zu Absatz 2

Nach den in diesem Absatz genannten Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes gilt vom 1. Oktober 1998 bis 31. März 1999 der am 1. Oktober 1998 gültige FIBOR-Satz mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert als Zinssatz. Wie bei den Verträgen besteht kein Grund, im Lauf dieser Zinsperiode durch eine Ersetzung des Zinssatzes einzugreifen. Die Änderung soll erst zum 1. April 1999 greifen.

Zu § 3 - Inkrafttreten

Die Ersetzung soll am dem Tage wirksam werden, ab dem Deutschland an der Europäischen Währungsunion teilnimmt. Das ist der 1. Januar 1999.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

FIBOR-Überleitungs-Verordnung (FIBOR-VO)

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.